



CH-3003 Bern
BAG

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse UVG

Unfallversicherung
Kreisschreiben Nr. 36

Bern, Februar 2023

Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in das vereinfachte Abrechnungsverfahren

1. Ausgangslage

Im Herbst 2021 hat das Parlament die Motionen 20.4425 Dittli (Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen) und 20.4552 Gmür (Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern) einstimmig gutgeheissen. Die Motionen verlangen den Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ins vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA). Arbeitgebende in Privathaushalten sollen die Möglichkeit erhalten, die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern über die AHV-Ausgleichskasse abzurechnen.

In seiner Stellungnahme auf die beiden Motionen hat der Bundesrat die Schaffung einer einheitlichen Abrechnungsstelle für alle Sozialversicherungsbeiträge für sinnvoll erachtet. Er führte weiter aus, dass das geltende Recht bereits heute die Möglichkeit vorsehe, das Inkasso der Unfallversicherungsprämien den AHV-Ausgleichskassen zu übertragen (Art. 3 Abs. 2 BGSA und Art. 118 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung; UVV). Da diese Möglichkeit bisher kaum genutzt wurde, hat der Bundesrat die zuständigen Bundesämter – das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) – beauftragt, eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen AHV-Ausgleichskassen und Unfallversicherern zu initiieren. Nur falls auf diesem Weg keine praxistaugliche Lösung erzielt werden könne, werde er dem Parlament eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorschlagen.

Das BSV und das BAG haben zur Umsetzung der Motionen eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden der Unfallversicherer und AHV-Ausgleichskassen einberufen. Diese hat die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen Unfallversicherern und AHV-Ausgleichskassen definiert und dazu eine Muster-Rahmenvereinbarung ausgearbeitet (Anhang, siehe Ziffer 3).

2. Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen

Die kantonalen AHV-Ausgleichskassen und die interessierten Verbandsausgleichskassen werden mit je einem Unfallversicherer eine Rahmenvereinbarung abschliessen. Gestützt darauf wird die AHV-Ausgleichskasse als Bevollmächtigte für die im vereinfachten Verfahren abrechnenden Arbeitgebenden die obligatorische Unfallversicherung nach UVG beim betreffenden Unfallversicherer abschliessen und das Inkasso der UVG-Prämien übernehmen. Arbeitgebende in Privathaushalten, die ihre Arbeitnehmenden bereits über einen Unfallversicherer versichert haben, müssen nichts unternehmen.

Für den Abschluss dieser Rahmenvereinbarungen ist nach Einschätzung der Wettbewerbskommission keine öffentliche Ausschreibung notwendig. Durch dieses Kreisschreiben werden die für die Privathaushalte zuständigen Versicherer nach Artikel 68 UVG über die Möglichkeit informiert, mit einer AHV-Ausgleichskasse eine Rahmenvereinbarung abzuschliessen. Nachfolgend werden die Details der Zusammenarbeit präsentiert und die Muster-Rahmenvereinbarung erklärt. Die AHV-Ausgleichskassen werden anschliessend mit Versicherern nach Artikel 68 UVG Verhandlungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung führen.

3. Erläuterungen zu den Rahmenvereinbarungen

3.1. Bezeichnung und Geltungsbereich

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren unter Einschluss der Unfallversicherung wird als «vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus» bezeichnet. Es ist auf Arbeitgebende von in Privathaushalten beschäftigten Personen beschränkt. Nur Personen, deren Löhne der AHV-Beitragspflicht unterliegen, können davon profitieren.

3.2. Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Unfallversicherer

Mit der Anmeldung zum «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» bevollmächtigen die Arbeitgebenden die AHV-Ausgleichskasse, einen Versicherungsvertrag mit dem betreffenden Unfallversicherer abzuschliessen und bei Kündigung der Rahmenvereinbarung diesen Versicherungsvertrag wieder zu kündigen. Die AHV-Ausgleichskasse teilt den Arbeitgebenden die Kontaktdaten des zuständigen Unfallversicherers mit und fordert sie auf, Unfallmeldungen direkt an diesen zu richten. Die Arbeitgebenden können das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» jederzeit verlassen. In diesem Fall müssen sie selber einen UVG-Vertrag abschliessen.

Die AHV-Ausgleichskasse teilt dem Unfallversicherer auf Nachfrage mit, ob für einen bestimmten Arbeitgebenden im Rahmen des «vereinfachten Abrechnungsverfahrens plus» ein Versicherungsvertrag besteht.

Wird die Rahmenvereinbarung durch die AHV-Ausgleichskasse oder den Unfallversicherer gekündigt, so endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist der Rahmenvereinbarung. Bei befristeten Rahmenvereinbarungen endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Die AHV-Ausgleichskasse informiert die Arbeitgebenden über die Beendigung der Rahmenvereinbarung und den Wechsel des Unfallversicherers. Sie weist die Arbeitgebenden darauf hin, dass diese die Unfallversicherung beim bisherigen Unfallversicherer weiterführen können. Sie müssen die Weiterführung diesem gegenüber jedoch ausdrücklich beantragen und verlassen somit das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus».

Schliesst die AHV-Ausgleichskasse Arbeitgebende, die ihre Beiträge nicht bezahlen oder ihre Mitwirkungspflicht verletzen, aus dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» aus, sind diese verpflichtet, selbstständig eine Unfallversicherung gemäss UVG bei einem Versicherer nach Artikel 68 UVG abzuschliessen.

Bei einem Arbeitspensum von mindestens 8 Wochenstunden muss auch eine Versicherung für Nichtberufsunfälle abgeschlossen werden. Die Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, obliegt den Arbeitgebenden. Sie müssen die AHV-Ausgleichskasse bei der Anmeldung zum «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» über das voraussichtliche Arbeitspensum informieren und ihr die tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen der jährlichen Lohnmeldung bestätigen sowie die Lohnsummen nach Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung getrennt melden.

3.3. Erhebung der Prämien bei den Arbeitgebenden

Die Unfallversicherungsprämien werden in Promille des versicherten Lohns berechnet (keine Minimalprämie). Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn.

Die AHV-Ausgleichskasse erhebt die Prämien zeitgleich mit den Beiträgen an die AHV/IV/EO/ALV und der Quellensteuer (Art. 118 Abs. 1 UVV). Dazu fordert sie die Arbeitgebenden auf, ihr innert 30 Tagen nach Ende des Jahres die ausbezahlten Löhne zu melden. Gestützt auf die Lohnmeldung stellt die AHV-Ausgleichskasse den Arbeitgebenden die Prämien, Beiträge und Steuern in Rechnung.

Bei Verletzung der Abrechnungs- oder Zahlungspflicht schliesst die AHV-Ausgleichskasse die Arbeitgebenden mit Wirkung für die Zukunft aus dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» aus (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; VOSA).

3.4. Überweisung der Prämien an den Unfallversicherer

Die AHV-Ausgleichskasse überweist dem Unfallversicherer zu Beginn des Jahres eine Akontozahlung. Diese basiert auf der voraussichtlichen Gesamtlohnsumme aller Arbeitgebenden, die bei der betreffenden AHV-Ausgleichskasse im «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» abrechnen.

Im Folgejahr teilt sie dem Unfallversicherer die ihr von Arbeitgebenden gemeldeten tatsächlichen Lohnsummen mit. Sie unterscheidet dabei Löhne, auf denen NBU-Prämien geschuldet sind von jenen, auf denen nur BU-Prämien erhoben werden müssen. Der Unfallversicherer stellt ihr gestützt darauf die Prämien in Rechnung. Prämien, die die AHV-Ausgleichskasse bei den Arbeitgebenden nicht hat einziehen können, können nicht in Abzug gebracht werden.

Die Frist für die Meldung der Lohnsummen wird zwischen AHV-Ausgleichskasse und Unfallversicherer vereinbart. Löhne, die der AHV-Ausgleichskasse erst nachträglich gemeldet werden, werden dem Unfallversicherer in einer Nachmeldung mitgeteilt.

Der Unfallversicherer entschädigt den Aufwand der AHV-Ausgleichskasse vollständig. Die AHV-Ausgleichskasse kann die vereinbarte Entschädigung mit dem Prämienbetrag verrechnen, den sie dem Unfallversicherer zu überweisen hat.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Gesundheit



Philipp Muri
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht



Alexandra Molinaro
Leiterin Sektion Unfallversicherung,
Unfallverhütung und Militärversicherung

Anhang: Rahmenvereinbarung über den Abschluss der obligatorischen Unfallversicherung und das Inkasso der Prämien im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Kopie an: FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)

Anhang

Titel	<p style="text-align: center;">Rahmenvereinbarung über den Abschluss der obligatorischen Unfallversicherung und das Inkasso der Prämien im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens</p> <p style="text-align: center;"><i>zwischen der AHV-Ausgleichskasse ... (nachfolgend Ausgleichskasse)</i></p> <p style="text-align: center;"><i>und dem Unfallversicherer ... (nachfolgend Unfallversicherer)</i></p>
1	<p>Arbeitgebende in Privathaushalten, die AHV-pflichtige Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) über die Ausgleichskasse abrechnen, können ihre Angestellten beim Unfallversicherer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichern («vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus»).</p>
2	<p>Als Arbeitgebende in Privathaushalten gelten solche gemäss Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).</p>
3	<p>Das Versicherungsverhältnis wird durch einen Vertrag zwischen der/dem Arbeitgebenden und dem Unfallversicherer begründet (Art. 59 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; UVG). Durch die Anmeldung zum «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus», bevollmächtigt die/der Arbeitgebende die Ausgleichskasse für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages zwischen der/dem Arbeitgebenden und dem Unfallversicherer besorgt zu sein und das Kündigungsrecht der/des Arbeitgebenden gemäss Artikel 59a Absatz 2 UVG auszuüben.</p>
4	<p>Ausserordentliche Kündigung: Die Ausgleichskasse kann die vorliegende Rahmenvereinbarung bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Unfallversicherer kündigen (ausserordentliche Kündigung). Der Unfallversicherer muss die Erhöhungen der Ausgleichskasse mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.</p> <p>Die Ausgleichskasse ist verpflichtet, die angeschlossenen Arbeitgebenden einen Monat vor der Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Aufhebung und einen allfälligen Wechsel des Unfallversicherers zu informieren.</p>
5	<p>Ordentliche Kündigung: Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt beidseitig 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres.</p>
6	<p>Bei einer Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Ausgleichskasse kündigt diese auch die Versicherungsverträge zwischen den Arbeitgebenden und dem Unfallversicherer. Die Arbeitgebenden haben die Möglichkeit, die</p>

	Zusammenarbeit mit dem aktuellen UVG-Versicherer weiterzuführen. In diesem Fall verlassen sie das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» und haben in eigener Regie einen UVG-Vertrag mit dem bisherigen UVG-Versicherer abzuschliessen (Art. 59 Abs. 2 UVG).
7	Schliesst die Ausgleichskasse Arbeitgebende wegen Nichterfüllens der Zahlungs- und Mitwirkungspflichten aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren aus (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; VOSA), so kündigt sie auch die Versicherungsverträge zwischen den Arbeitgebenden und dem Unfallversicherer. Die Arbeitgebenden müssen in eigener Regie einen neuen Versicherungsvertrag abschliessen.
8	Die Prämien werden vom Unfallversicherer in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt (Art. 92 Abs. 1 UVG). Als versicherter Verdienst gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn (Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung; UVV). Die Prämien betragen bei Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung für die Berufsunfallversicherung: ... ‰ des versicherten Verdienstes. Nichtberufsunfallversicherung: ... ‰ des versicherten Verdienstes.
9	Die Ausgleichskasse bezahlt zu Beginn des Jahres einen Akontobetrag an den Unfallversicherer, basierend auf der voraussichtlichen Gesamtlohnsumme aller Arbeitgebenden in diesem Verfahren.
10	Die Ausgleichskasse teilt dem Unfallversicherer nach Ablauf des Rechnungsjahres die zur Berechnung der endgültigen Prämienbeträge tatsächlichen Lohnsummen mit (Art. 93 Abs. 4 UVG). Sie unterscheidet Löhne, auf denen NBU-Prämien geschuldet sind von jenen, auf denen nur BU-Prämien erhoben werden müssen.
11	Die Ausgleichskasse übernimmt das Inkasso der Prämien bei den Arbeitgebenden (Art. 3 Abs. 2 BGSA und Art. 118 Abs. 1 UVV).
12	Die Unfallmeldung (Art. 45 UVG) an den Unfallversicherer erfolgt direkt durch die Arbeitgebenden bzw. durch die Arbeitnehmenden.
13	Die Ausgleichskasse und der Unfallversicherer verpflichten sich, einander die für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
14	Der Unfallversicherer vergütet der Ausgleichskasse für den Bezug der UVG-Prämien eine Abgeltung von ...% der bezogenen Prämien (Art. 118 Abs. 2 UVV und Art. 63a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die AHV; AHVG).
15	Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft.